



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 8 (S. 109-116)**
Titel **Gesetz betreffend die Wahlen der Lehrer an den Primarschulen.**
Ordnungsnummer
Datum 02.04.1850

[S. 109] Der Große Rath,
in Vollziehung von Art. 86 der Verfassung,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
verordnet:

§ 1. Von jeder Erledigung einer Lehrstelle an einer // [S. 110] Primarschule, welche nicht in Folge eines Beschlusses des Erziehungsrathes eingetreten ist, hat die betreffende Gemeindsschulpflege dieser Behörde sofort Kenntniß zu geben.

Der Erziehungsrath ordnet hierauf die provisorische Besetzung derselben durch einen Verweser an.

§ 2. Die definitive Besetzung einer Lehrstelle geschieht durch die Schulgenossenschaft, und zwar entweder durch Berufung oder durch Wahl nach vorangegangener Ausschreibung.

§ 3. Sowohl bei der Berufung als bei der Wahl nach stattgehabter Ausschreibung können nur solche Personen berücksichtigt werden, welche

- a) Mitglieder des zürcherischen Lehrerstandes sind;
- b) ein Fähigkeitszeugniß erster oder zweiter Klasse besitzen, oder beim Besitze eines Fähigkeits- Zeugnisses dritter Klasse vom Erziehungsrathe im speziellen Falle für wählbar erklärt worden sind;
- c) zur Uebernahme vom Erziehungsrathe übertragener Schuldienste (§ 7 des Seminargesetzes) nicht mehr verpflichtet oder dieser Verpflichtung behufs der Anmeldung im einzelnen Falle vom Erziehungsrathe enthoben worden sind.

§ 4. Wenn eine definitiv besetzte Stelle erledigt wird, so hat die Gemeindsschulpflege eine Versammlung der Schulgenossenschaft spätestens auf den vierten Sonntag vom Tage der Erledigung an zu veranstalten und derselben dannzumal ein Gutachten vorzulegen, ob die Stelle sofort wieder definitiv besetzt, und in diesem Falle, ob die Besetzung durch Beru- // [S. 111] fung oder Ausschreibung vorgenommen, oder ob statt derselben weitere Besorgung der Schule durch einen Verweser Statt finden solle. Trägt sie auf Berufung an, so hat sie den oder die zu berufenden Lehrer vorzuschlagen und diese Vorschläge nebst den Akten spätestens acht Tage vorher den Schulgenossen auf angemessene Weise zur Kenntniß zu bringen.

Die Schulgenossenschaft ist aber befugt, die Frage der Berufung zu nochmaliger Prüfung unter Berücksichtigung in der Gemeinde gemachter weiterer Vorschläge an die Gemeindsschulpflege oder an eine besondere Kommission zurückzuweisen.



Ist diese Rückweisung beschlossen worden, so hat die Gemeindsschulpflege, beziehungsweise die Kommission, ihr Gutachten binnen spätestens vier Wochen der Schulgenossenschaft vorzulegen.

Die Schulgenossenschaft entscheidet sodann, mag sie schon auf den ersten Antrag eingetreten sein oder in Folge geschehener Rückweisung des ersten ein zweiter solcher ihr vorliegen, ob sie auf Grundlage der gestellten Anträge und Zeugnisse die Berufungswahl vornehmen, oder ob die provisorische Besetzung der Schule durch einen Verweser noch fort dauern, oder ob die Schule ausgeschrieben werden soll.

§ 5. Hat eine Berufung Statt gefunden, der Berufene aber abgelehnt, so soll der Schulgenossenschaft innerhalb der in § 4 festgesetzten Frist neuerdings die Frage, ob sie noch einmal eine Berufung vornehmen oder die Ausschreibung der Stelle verlangen wolle, vorgelegt und sodann nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen weiter verfahren werden. // [S. 112]

Sollte neuerdings eine Berufung Statt gefunden und der Berufene die Wahl wieder nicht angenommen haben, so darf der Weg der Berufung zum dritten Mal nur dann eingeschlagen werden, wenn der Erziehungs Rath es gestattet. Gegen seine Entscheidung kann Rekurs an den Regierungsrath ergriffen werden.

Wird eine neue Berufung nicht gestattet oder ist sie gestattet worden, der Berufene hat aber abgelehnt, so beschließt die Schulgenossenschaft entweder Fortsetzung des Unterrichtes durch einen Verweser oder Ausschreibung der Schule.

§ 6. Hat dagegen die Schulgenossenschaft die Ausschreibung der Schule beschlossen, so ordnet der Erziehungs Rath auf die dießfällige ungesäumte Anzeige der Gemeindsschulpflege die Ausschreibung der Lehrstelle an. Bei jeder Ausschreibung ist ein Anmeldestermin von vierzehn Tagen anzusetzen und auf Vermeidung gleichzeitiger Ausschreibung mehrerer Stellen Bedacht zu nehmen.

§ 7. Nach Ablauf des Anmeldestermines prüft der Erziehungs Rath, ob die gesetzlichen Bedingungen der Wahlfähigkeit (§ 3) vorhanden seien, und sendet sodann seine dießfällige Erklärung mit der Liste der Bewerber und den Zeugnissen derselben an die Gemeindsschulpflege zu Händen der Schulgenossenschaft.

Die Gemeindsschulpflege kann, wenn sie es für zweckmäßig hält, eine Probelektion mit den Bewerbern anordnen, und sie hat dann über das Ergebnis derselben der Schulgenossenschaft bei Vorlegung der Akten Bericht zu erstatten. // [S. 113]

§ 8. Am zweiten Sonntag, oder wenn eine Probelektion angeordnet worden ist, spätestens am dritten Sonntage nach Eingang der im vorigen Paragraphen erwähnten Aktenstücke versammelt sich die Schulgenossenschaft, nachdem ihr acht Tage vorher mit der Einladung die Liste der Bewerber zur Kenntniß gebracht, und überdieß den Schulgenossen in der Zwischenzeit im Kreise der Schulgenossenschaft Gelegenheit gegeben worden ist, Einsicht von den Anmeldeakten zu nehmen. In dieser Versammlung werden derselben die Akten vorgelegt, und das Gutachten der Gemeindsschulpflege nebst dem allfälligen Berichte über eine stattgefunden Probelektion eröffnet.

Hat keine Probelektion Statt gefunden, so ist die Versammlung berechtigt, von der Gemeindsschulpflege die Veranstaltung einer solchen zu verlangen und zu diesem Behufe den Abschluß ihrer Verhandlungen um höchstens vierzehn Tage zu verschieben.



§ 9. In der nach § 8 veranstalteten ersten oder zweiten Versammlung schreitet die Schulgenossenschaft zur Wahl, sie ist aber auch, insofern sie nicht schon vor der Ausschreibung den Weg der Berufung betreten hat, befugt, jetzt noch statt der Wahl aus den Bewerbern eine Berufung vorzunehmen, oder sie kann die Fortdauer der provisorischen Besetzung der Schule durch einen Verweser beschließen. Beschließt sie das erstere, so ist nach Anleitung des § 5 zu verfahren.

§ 10. Die Entscheidung der Frage, ob, wenn nur eine Person zur Berufung vorgeschlagen wird, auf die Berufung, oder ob, wenn in Folge Ausschreibung // [S. 114] nur ein Bewerber sich angemeldet hat, auf die Wahl eingetreten werden wolle, so wie die definitive Besetzung einer Lehrstelle geschieht immer durch geheime Abstimmung. In derselben entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Erhält in dem ersten Wahlgange keiner der Aspiranten die absolute Mehrheit, so ist zu einem neuen Wahlgange zu schreiten, bei welchem derjenige oder diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, aus der Wahl fallen.

Sollte ein Aspirant das relative Mehr, alle andern aber gleich viel Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen Aspiranten gleich getheilt haben, so ist, bevor zu einem weitem Wahlskrutinium geschritten wird, durch Skrutinium auszumitteln, welcher der Aspiranten, die gleich viel Stimmen erhielten, aus der Wahl fallen soll.

In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Aspiranten vereinigt hat.

Sollten bei fortgesetzter Wahl die zwei übrig Gebliebenen gleich viel Stimmen erhalten haben, so entscheidet das Loos, welcher der Gewählte sei. Der Verbalprozeß über die Wahl ist dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben dem Erziehungsrathe zur Anerkennung der Wahl übermacht.

§ 11. Hat eine Schulgenossenschaft von vorne herein (§ 4) die Fortdauer der provisorischen Besetzung der Schule durch einen Verweser beschlossen, so ist sie nach Ablauf eines halben Jahres berechtigt, zur definitiven Besetzung der Schule zu schreiten. Hat sie aber jenen Beschluß erst nach stattgehabter Berufung oder Ausschreibung der Lehrstelle (§§ 5 u. 6) ge- // [S. 115] faßt, so tritt diese Berechtigung erst nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkte des Beschlusses an ein. Der Erziehungsrath hat jederzeit die Befugniß, die Schulgenossenschaft zu definitiver Besetzung der Lehrstelle aufzufordern. Gegen seinen dießfälligen Beschluß kann jedoch Rekurs an den Regierungsrath genommen werden.

§ 12. Wird die Gültigkeit eines die Besetzung der Lehrstelle betreffenden Beschlusses der Schulgenossenschaft oder einer Wahl bestritten, so ist der Rekurs innerhalb einer peremptorischen Frist von vier Tagen dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben innerhalb einer gleichen Frist beantworten läßt und sodann die Akten dem Erziehungsrathe einsendet. Die in diesem Gesetze bezeichneten Fristen werden durch den Rekurs für so lange unterbrochen, als der Zweck desselben es nothwendig erheischt. Bei muthwilligen oder Umtriebe bezweckenden Rekursen ist der Erziehungsrath befugt, den Rekurrenten Ordnungsbußen aufzulegen.

§ 13. Würden zufolge der in diesem Gesetze anberaumten Fristen Schulgemeindeversammlungen auf einen Kommunionstag fallen, so wären sie nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden gewöhnlichen Sonntage abzuhalten.



§ 14. Die mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, namentlich des Gesetzes vom 28. September 1831 (§ 8) und 28. September 1832 (§ 48), sind aufgehoben. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, die dieß- // [S. 116] fälligen Wahlverhältnisse der Städte Zürich und Winterthur speziell zu reguliren.

§ 15. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das sofort in Kraft tritt, beauftragt.

Zürich, den 2. April 1850.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Sekretär,
Sulzer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 2. April 1850.

Der Amtsbürgermeister,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Sulzer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/04.02.2016]